

7.. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 3
Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2008

für die ersten 0,1 ha	3,74 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,18 €

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,36 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,18 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,59 € je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,18 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,59 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,41 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen	0,91 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,91 €
SW Nisdorf	1,00 €
SW Nisdorf , Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart Zu A und Zu B	1,00 €
SW Prohn	1,12 €
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart Zu A und Zu B	1,12 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- bzw. Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7
Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Neu Bartelshagen, 29.09.2008

Bürgermeister